

Samtgemeinde Nord-Elm

- Der Samtgemeindebürgermeister-

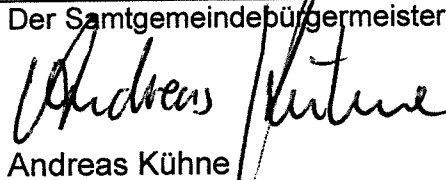
Fachbereich Steuern und Finanzen	DRUCKSACHE 090 / 2022
Teilbereich Steuern	
Datum 12.12.2022	

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

		Zutreffendes ankreuzen x		
Beratungsfolge	Sitzungstag	Beschlussvorschlag		
		ja	nein	geändert
Samtgemeindeausschuss	20.12.2022			
Samtgemeinderat	20.12.2022			

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt:  Schrader	Beteiligt  Henseleit	Der Samtgemeindebürgermeister  Andreas Kühne	Org.-Ziff zur Beschlussausführung (Handzeichen)
Beschlussausführung am			

Tagesordnungspunkt:

Änderung des Umsatzsteuerrechts – Anwendung der Übergangsregelung

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat beschließt die Übergangsregelung zu § 2b UStG bis zum 31.12.2024 (§27 Abs. 22a UStG) zu verlängern.

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Der Samtgemeinderat hatte in seiner Sitzung am 05.09.2016 entschieden, die Anwendbarkeit des § 2 (alt) Umsatzsteuergesetz (UStG) gem. § 27 Abs. 3 UStG beim Finanzamt bis zum 31.12.2020 zu beantragen. Die Optionserklärung wurde beim Finanzamt entsprechend abgegeben.

Nachdem der Gesetzgeber die bisherige Übergangsregelung bereits bis zum 31.12.2022 verlängert hat, wird der Bundesrat in seiner Sitzung vom 16.12.2022 mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit beschließen, dass die Übergangsregelung für zwei

weitere Jahre (bis zum 31.12.2024) angewendet werden darf (der Bundestag hatte die Verlängerung bereits in seiner Sitzung am 02.12.2022 beschlossen).

Die Verwaltung hat in einer überschlägigen Berechnung (siehe Anlage) ermittelt welche finanziellen Auswirkungen sich bei der Nichtanwendung der Übergangsregelung und somit der Umsatzbesteuerung entstehen würden. Hiernach ist es für die Samtgemeinde einschließlich der Mitgliedsgemeinde finanziell von Vorteil die Übergangsregelung weiterhin in Anspruch zu nehmen.

Die Verwaltung wird im Laufe des Jahres 2023 prüfen, ob die Anwendung des § 2b UStG ggf. bereits ab dem Jahr 2024 finanziell vorteilhafter wäre, sodass dann ein Widerruf der Übergangsregelung beim Finanzamt eingereicht werden könnte.

Anlage:

Prognose Umsatzsteuerzahllast

Prognose Umsatzsteuerzahllast 2023

unter Einbezug der anteilig vorsteuerabzugsberechtigten Fachbereiche Bauhof, Friedhof, Feuerwehr

Bauhof möglicher Vorsteuerabzug bei Aufwendungen des Bauhof gesamt	6.300 €
möglicher Vorsteuerabzug bei Investitionen des Bauhofs gesamt zur Berechnung wurde der durchschnittliche Mittelwert aus 2022 + 2023 herangezogen	5.000 €
die o.g. Werte betragen 60 % der in den Aufwendungen und Investitionen enthaltenen Vorsteuer (60 % der Bauhofleistungen werden an die Mitgliedsgemeinden ausgeführt; da nur diese Leistungen umsatzsteuerpflichtig sind, besteht auch nur für diesen prozentualen Anteil ein Vorsteuerabzug)	
Friedhof möglicher Vorsteuerabzug bei Aufwendungen der Friedhöfe gesamt	4.500 €
möglicher Vorsteuerabzug für Investitionen der Friedhöfe gesamt zur Berechnung wurde der durchschnittliche Mittelwert aus 2022 + 2023 herangezogen	1.500 €
die o.g. Werte betragen 20 % der in den Aufwendungen und Investitionen enthaltenen Vorsteuer (20 % der Friedhofsleistungen sind Urnenbestattungen unter dem grünen Rasen; da nur diese Leistungen umsatzsteuerpflichtig sind, besteht auch nur für diesen prozentualen Anteil ein Vorsteuerabzug)	
Feuerwehr möglicher Vorsteuerabzug bei Aufwendungen der Feuerwehr gesamt	1.900 €
möglicher Vorsteuerabzug bei Investitionen der Feuerwehr gesamt zur Berechnung wurde der durchschnittliche Mittelwert aus 2022 + 2023 herangezogen	8.000 €
die o.g. Werte betragen 10 % der in den Aufwendungen und Investitionen enthaltenen Vorsteuer (10 % der Feuerwehrleistungen sind abrechenbare Hilfeleistungen; da nur diese Leistungen umsatzsteuerpflichtig sind, besteht auch nur für diesen prozentualen Anteil ein Vorsteuerabzug)	
geschätzte abzugsfähige Vorsteuer der Bereiche Bauhof, Friedhof, Feuerwehr gesamt	<u>27.200 €</u>
durch Mitgliedsgemeinden zu tragende Umsatzsteuer ohne Möglichkeit des Vorsteuerabzugs (Kleinunternehmerregelung)	36.000 €
zu entrichtende Umsatzsteuer ans Finanzamt (Umsatzsteuerzahllast) (ohne Berücksichtigung der zu zahlenden Umsatzsteuer Freibad und die eingenommene unter weiterzugebende Umsatzsteuer auf Konzessionsabgaben, Urnenbestattungen unter dem grünen Rasen und abrechenbarer Hilfeleistungen der Feuerwehr)	8.800 €

